

Die kriminellen Rechtspflegerinnen Schwarzburg und Lutze

Einschreiben

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!
Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 7173 30.10.20 09:17
Sendungsnummer: RR 0939 3333 9DE
Einschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich eine förmliche Strafanzeige gegen die Rechtspflegerinnen Schwarzburg und Lutze, die beim Landgericht Hamburg für die Zivilkammer 24 über Kostenfestsetzungsanträge entscheiden. Zunächst verweise ich auf Auszüge aus den Gesetzen (siehe unten Seite 2) sowie auf die Dokumente, die den Sexualstraftäter [REDACTED] betreffen (siehe unten Seite 3), der von der Staatsanwaltschaft Hamburg angeklagt und danach von dem Vorsitzenden Richter Dr. Alfons Schwarz verurteilt wurde.

Die Anwälte dieses Sexualstraftäters [REDACTED], die Senfft-Abmahnanwälte, haben am 09.12.2019 bei der Zivilkammer 24 eine völlig haltlose EV beantragt, die sie 4 Tage später am 13.12.2019 wieder zurückgenommen haben. Am 31.12.2019 habe ich gemäß § 269 III 2 ZPO i.V.m. § 103 ZPO einen Kostenfestsetzungsantrag zwecks Erstattung meiner Prozeßkosten in Höhe von 306,40 EUR gestellt (<http://www.chillingeffects.de/senfft-streitwertbeschluss.pdf> enthält die Kostengrundentscheidung).

Am 30.01.2020 haben die Rechtspflegerinnen Schwarzburg und Lutze einen KFB über den Teilbetrag von 42,40 EUR angekündigt (siehe unten Seite 5). Doch dann haben sich die Rechtspflegerinnen zwecks Wahrnehmung der Interessen der Abmahnanwälte entschlossen, gar keinen KFB zu erlassen, um zu vereiteln, daß ich beim OLG eine Sofortige Beschwerde gegen den KFB erheben kann.

Wir haben heute den 30.10.2020. Trotz meines Schreibens vom 30.09.2020 (siehe unten Seite 4) und der anderen Schreiben verweigern die Rechtspflegerinnen seit dem 31.12.2019, seit 10 Monaten, den Erlaß des KFB, weil sie erreichen wollen, daß die Abmahnanwälte, deren Interessen sie vertreten, keinen einzigen Cent meiner Prozeßkosten (306,40 EUR bzw. zumindest 42,40 EUR) zahlen müssen. Das gleiche hätten sie erreicht, wenn sie mir eine Geldbörse mit diesem Geldinhalt gestohlen hätten.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg muß nun den Sachverhalt erforschen und ermitteln, welche Straftat die Rechtspflegerinnen seit 31.12.2019 bis zum heutigen Tag begangen haben, indem sie zugunsten der Senfft-Abmahnanwälte seit 10 Monaten den Erlaß des Kostenfestsetzungsbeschlusses verweigern.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dieses Schreiben ist unter <http://www.chillingeffects.de/senfft-rechtspflegerinnen.pdf> zum Download verfügbar.

Auszüge aus den Gesetzen

§ 91 ZPO Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

(1) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. ...

§ 308 ZPO Bindung an die Parteianträge

(2) Über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen. ...

§ 103 ZPO Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag

(1) Der Anspruch auf Erstattung der Prozesskosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gericht des ersten Rechtszuges anzubringen. Die Kostenberechnung, ihre zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104 ZPO Kostenfestsetzungsverfahren

(1) Über den Festsetzungsantrag entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges. ... Die Entscheidung ist, sofern dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung einer Abschrift der Kostenrechnung von Amts wegen zuzustellen. Dem Antragsteller ist die Entscheidung nur dann von Amts wegen zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird; im Übrigen ergeht die Mitteilung formlos. ...

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. ...

§ 567 ZPO Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte ...

(2) Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.

§ 11 RPfIG Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Kann gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die Erinnerung statt, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. ...

§ 21 RPfIG Festsetzungsverfahren

Folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen: 1. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103ff. der Zivilprozessordnung anzuwenden sind; ...

§ 158 StPO Strafanzeige; Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. ...

§ 160 StPO Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. ...

§ 170 StPO Entscheidung über eine Anklageerhebung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht. (2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. ...

§ 171 StPO Einstellungsbescheid

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren. ...

Dokumente über den Fall

"Mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt" HTM HTM

<http://www.chillingeffects.de/kaefer.htm> <http://www.chillingeffects.de/senfft.htm>

Das Prinzip "Täterschutz vor Opferschutz" HTM

<http://www.chillingeffects.de/hamburg.pdf> <http://www.chillingeffects.de/hamburg.htm>

Richter Dr. Alfons Schwarz und das Prinzip "Täterschutz vor Opferschutz"

<http://www.chillingeffects.de/schwarz.pdf>

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg: Die Rechtsanwälte des Straftäters

<http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>

Jörg Nabert und der Verzicht auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung

<http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-verzicht.gif>

Teil 1: Simone Käfer und die Beugung des materiellen Rechts HTM

<http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf> <http://www.chillingeffects.de/kaefer1a.htm>

Teil 2: Simone Käfer und die Beugung des prozessualen Rechts

<http://www.chillingeffects.de/kaefer2.pdf>

Die Verweigerung der Unterlassung der Rechtsbeugung HTM

<http://www.chillingeffects.de/kaefer3.pdf> <http://www.chillingeffects.de/kaefer3.htm>

Wiederholungsgefahr der Verdachtsberichterstattung bei verurteilten Straftätern

<http://www.chillingeffects.de/kaefer4.pdf>

Schreiben an einen rechtskräftig verurteilten Sexualstraftäter in Frankfurt HTM

<http://www.chillingeffects.de/kaefer5.pdf> <http://www.chillingeffects.de/kaefer45.htm>

Richterin Dr. Marion Raben und die umgekehrte Rechtsbeugung

<http://www.chillingeffects.de/raben2.pdf>

Die Senfft-Abmahnanwälte: Senfft Kersten Nabert van Eendenburg in Hamburg

<http://www.chillingeffects.de/senfft00.pdf>

Die Senfft-Abmahnanwälte: Der Reingewinn für die fünf Abmahnanwälte, Berechnung

<http://www.chillingeffects.de/senfft00-reingewinn1.png> <http://www.chillingeffects.de/senfft00-reingewinn2.png>

Einschreiben vom 24.10.2019 an Rechtsanwalt Joachim Kersten - Website

<http://www.chillingeffects.de/senfft01.pdf> - http://skne.de/Joachim_Kersten.html

Einschreiben vom 24.10.2019 an Rechtsanwalt Jörg Nabert - Website

<http://www.chillingeffects.de/senfft02.pdf> - <http://skne.de/Joerg-Nabert.html>

Einschreiben vom 24.10.2019 an Rechtsanwalt Matthies van Eendenburg - Website

<http://www.chillingeffects.de/senfft03.pdf> - http://skne.de/Matthies_van_Eendenburg.html

Einschreiben vom 24.10.2019 an Rechtsanwältin Franziska Oster - Website

<http://www.chillingeffects.de/senfft04.pdf> - http://skne.de/Franziska_Oster.html

Einschreiben vom 24.10.2019 an Rechtsanwalt Julian Diefenbach - Website

<http://www.chillingeffects.de/senfft05.pdf> - http://skne.de/Julian_Diefenbach.html

Einschreiben an Senfft Kersten Nabert van Eendenburg und an Simone Käfer

<http://www.chillingeffects.de/einschreiben.pdf>

Die Weihnachtsaktion der Senfft-Abmahnanwälte bei Richterin Simone Käfer

<http://www.chillingeffects.de/weihnachtsaktion.pdf>

Materialien zur Strafanzeige gegen die Senfft-Abmahnanwälte

<http://www.chillingeffects.de/senfft-materialien.pdf>

Abmahnung von Abmahnwältin Franziska Oster vom 04.12.2019 (Faksimile)

<http://www.chillingeffects.de/franziska-oster-abmahnung.htm>

EV-Antrag von Abmahnanwalt Jörg Nabert vom 09.12.2019 (Faksimile)

<http://www.chillingeffects.de/joerg-nabert-antrag.htm>

Das bizarre Senfft-Prinzip: "venire contra factum proprium nulli conceditur"

<http://www.chillingeffects.de/senfft-prinzip.pdf>

Die Senfft-Abmahnanwälte und die Ausspähung der Private Cloud

<http://www.chillingeffects.de/senfft-cloud.pdf>

Streitwertbeschuß 324 O 546/19 betreffend die Senfft-Abmahnanwälte

<http://www.chillingeffects.de/senfft-streitwertbeschluss.pdf>

30.09.2020

Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24
Rechtspflegerin Schwarzburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

324 O 546/19: Kostenfestsetzungsbeschluß und Kostenerstattung

Sehr geehrte Frau Schwarzburg,

am 30.01.2020 erklärten Sie, daß Sie 42,40 € festsetzen und erstatten würden (Beleg unten Seite 2).

Bis heute habe ich keinen Cent erhalten, geschweige die von Ihnen zum Schein zugesagten 42,40 €. Offenbar haben Sie am 30.01.2020 geplant, an mich keinen Cent zu zahlen, wie man jetzt erkennt und jedermann heute am 30.09.2020 nach exakt acht Monaten unschwer selbst feststellen kann.

Auch auf den von Ihnen zugesagten Kostenfestsetzungsbeschluß warte ich seit exakt acht Monaten.

Falls Sie mein heutiges Schreiben vom 30.09.2020 mittels Urkundenunterdrückung verschweigen und ich deshalb nicht postwendend eine Antwort erhalte, werde ich mein heutiges Schreiben erneut als Rückschein-Einschreiben an Sie senden als Zustellungsnachweis für die Strafverfolgungsbehörden.

Würden die Richterinnen Käfer etc. und die Rechtspflegerinnen Schwarzburg etc. nicht die Interessen des Sexualstraftäters [REDACTED] wahrnehmen, dann würde es dieses Verfahren 324 O 546/19 und auch die vielen anderen Verfahren 324 O 149/19 etc. des Sexualstraftäters überhaupt nicht geben.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:

324 O 546/19

Herrn

Hamburg, den 30.01.2020

In Sachen
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

in dem oben genannten Verfahren möchte das Gericht um Stellungnahme bitten.

Der Schriftsatz vom 31.12.2019 kann nach Ansicht des Gerichts als Kostenfestsetzungsantrag nach § 103 ZPO ausgelegt werden. Sie werden um Mitteilung gebeten, ob damit Einverständnis besteht.

Inhaltlich hält das Gericht lediglich die Auslagen für Portokosten in Höhe von 42,40 € für erstattungsfähig. Die private Fortbildung durch Fachbücher gehört nicht zu den Kosten eines Rechtsstreites. Insbesondere sind dies keine notwendigen Kosten des Rechtsstreites, da es dem Antragsgegner offen stand einen Rechtsanwalt zur Beratung aufzusuchen, oder die Möglichkeit der Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen.

Sollte binnen 10 Tagen keine weitere Stellungnahme eingehen werden die beantragten 42,40 € festgesetzt.

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen

Schwarzburg
Rechtspflegerin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.